

Stadt-Markt-Gemeinde Arnfelds.....

am 22.3.2024.....

K u n d m a c h u n g

gemäß § 38 Abs. 12 und StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 84/2022, i.V.m.
§ 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 16/2024.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt-Markt-Gemeinde Arnfelds.....
vom 27.6.2023..... wurde die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.09 beschlossen
und der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.09 gilt gemäß aufgrund von Fristablauf als
genehmigt. Darüber wurde die Stadt-Markt-Gemeinde mit Schreiben des Amtes der
Steiermärkischen Landesregierung vom 19.3.2024....., GZ: ABT13-82809/2023-11
verständigt.

Die Verordnung über die Flächenwidmungsplanänderung der Stadt-Markt-Gemeinde
Arnfelds..... (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf
den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung)
im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Mo, Mi, Do: 8-12 Uhr, FR: 8-14 Uhr.....

**Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel
beigefügt.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kund-
machungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur
allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 22.3.2024.....

abgenommen am

